

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuer\*innen**

### **(Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV) Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz**

*Stellungnahme vom 13.04.22*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Bestrebungen des Gesetzgebers, die Qualität in der rechtlichen Betreuung zu verbessern, sehr und bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zum Entwurf der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuer\*innen zu nehmen. Hinsichtlich der sich in den letzten Jahrzehnten seit Einführung des Betreuungsrechts 1992 stark veränderten gesellschaftlichen Strukturen, der gestiegenen Anforderungen an berufliche Betreuer\*innen und das sich verändernde Selbstverständnis der betreuten Menschen im Hinblick auf mehr Selbstbestimmung ist eine Überarbeitung der Verordnung lange überfällig.

Aufgrund der vorhandenen Inhomogenität der bestehenden Betreuungslandschaft innerhalb der Bundesrepublik bis in die Bundesländer, Kreise, Städte und einzelnen Betreuungsbüros hinein, sollten jedoch einige Aspekte der Verordnung genauer betrachtet und ggf. angepasst bzw. ergänzt werden, um die Praktikabilität der Umsetzungsfähigkeit zu erhöhen:

#### **§ 25 Mitteilungs- und Nachweispflichten**

Es gibt keinerlei einheitliche Programme zur Datenerfassung und Datenverarbeitung oder Datenübermittlung innerhalb der Stammbehörden, der Betreuungsgerichte, der Betreuungsbüros. Die Einführung der verpflichtenden Datenübermittlungen sollte die Anforderungen an ein Betreuungswesen 2.0 berücksichtigen und die Einführung der Reform dafür nutzen, geordnete, einheitliche und digitale Strukturen aufzubauen, um ein kosten- und zeitsparendes modernes Arbeiten zu entwickeln bzw. zu ermöglichen.

Die Übermittlungen der Betreuer\*innendaten (Anzahl der geführten Betreuungen und der Zugang oder Abgang von Betreuungen, Unterbringungsform der Betreuten ambulant oder stationär, Gericht) an die Stammbehörde erfolgte bisher jährlich über die § 10 Mitteilung an die Betreuungsbehörde (VBVG – Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz). Künftig soll eine Mitteilung alle 4 Monate erfolgen. Die Festlegung auf 4 Monate erscheint willkürlich und ohne klare Vorgaben. Wünschenswert wäre aus Sicht der Betreuer\*innen eine konkrete, an üblichen Maßstäben orientierte, zeitliche Vorgabe. Außerdem erscheint die Übermittlung alle vier Monate überzogen.

Konkreter gestaltet könnte eine Formulierung in § 25 Abs 1 heißen: *„Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde alle Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen einmal im Quartal jeweils zum Quartalsende mit.“* oder *„Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde alle Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen zweimal jährlich zum 30.06. bzw. 31.12. mit.“*

Wir halten die Übermittlung an die Stammbehörde zweimal jährlich für ausreichend. Aufgrund der Praxiserfahrungen sind die Bewegungen im Bestand innerhalb von vier Monaten in der Regel nicht erheblich, sofern es sich um länger tätige Betreuer\*innen handelt.

Denkbar wäre auch eine zeitliche Staffelung nach Beschäftigungszeit, da bei Aufnahme der Betreuungstätigkeit viel Bewegung vorhanden ist und eine Mitteilung z.B. alle 3 bis 4 Monate innerhalb der ersten zwei Jahre seit Beginn der Betreuer\*innentätigkeit durchaus Sinn machen könnte. Danach sollte eine Mitteilung zweimal jährlich in Betracht kommen.

Zudem würde eine Änderung des Mitteilungserfordernisses in eine Staffelung von drei/vier bzw. die Reduzierung auf zwei Mitteilungen jährlich zu weniger bürokratischem Aufwand führen.

## **Die Kosten**

Bei dem Erfordernis, einem vollständigen Sachkundenachweis von 360 Unterrichtseinheiten (UE) zu absolvieren, würden geschätzt Kosten von über 4800 € anfallen. Darin sind vermutlich noch keine Fahrtkosten sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten enthalten. Diese Kosten werden dem\*der rechtlichen Betreuer\*in vom Gesetzgeber ohne Gegenfinanzierung aufgebürdet.

Zu vernachlässigen sind da schon fast die in den vorgegebenen Abständen vorzulegenden Nachweise des erweiterten Führungszeugnisses in Höhe von z.Z. 13 € und der Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis in Höhe von z.Z. 5,36 €.

Gleichwohl eine qualitativ hochwertige rechtliche Betreuung zu befürworten ist, sollte die finanzielle Belastung der Betreuer\*innen nicht außer Acht gelassen werden.

Gerade die bereits erheblich finanziell mit dem Rücken zur Wand stehenden Betreuungsvereine können die Mehrkosten für diese Schulungen nicht erwirtschaften, ohne die Betreuungszahlen erneut anzuheben. Dies dürfte gleichlautend auch auf freiberufliche Betreuer\*innen zutreffen, die keine ausreichende Ausbildung nachweisen können. Die durch den Sachkundenachweis erworbene Qualität aus Grundwissen wird durch die Anhebung der Fälle wieder relativiert.

## **Anerkennung sonstiger Nachweise und Erfahrungen**

Am Referentenentwurf überdacht werden sollte auch die strikte Trennung bzgl. der Zeiten der Betreuungsführung (länger als drei Jahre kein gesonderter Nachweis der Sachkunde erforderlich, unter drei Jahren regelhaft Sachkundenachweis in Höhe von mind. 360 UE erforderlich). Bei der Berücksichtigung des Grundwissens von Quereinsteiger\*innen sollte nicht unbedingt nur die mitgebrachte Ausbildung als Krankenpfleger\*in o.ä. einbezogen werden. Wenn Betreuer\*innen vor der Aufnahme der

Betreuungstätigkeit keine entsprechende Ausbildung absolviert haben, aber in einschlägigen Bereichen tätig waren, sollte das ebenfalls berücksichtigt werden.

Beispiel: Eine Mitarbeiterin mit einem BWL-Studium und handwerklicher Ausbildung ist zum 01.01.2023 bereits 2 Jahre und 10 Monate als Betreuerin tätig. Sie verfügt nach den Vorgaben über kein einschlägiges Vorwissen. Aufgrund ihrer Vorbeschäftigungszeiten als Einrichtungsleitung in der Behindertenhilfe ist sie jedoch mit der Gesprächsführung mit eingeschränkten Menschen vertraut, kennt entsprechende Erkrankungen, weiß über die unterstützte Entscheidungsfindung, das Hilfesystem, Anspruchsvoraussetzungen o.ä. Bescheid.

Die Stammbehörde sollte in solchen Fällen großzügige Entscheidungsmöglichkeiten haben, auch diese Betreuer\*innen ohne weitergehenden Sachkundenachweis registrieren zu können.

Auch sollten Studierende, die z.B. wie in Frankfurt oder Hannover im Rahmen von studienbegleitenden Projekten mit Betreuungsvereinen zusammenarbeiten oder im Rahmen eines (dualen) Studiums bereits Praxiserfahrungen bei Berufsbetreuer\*innen oder in Betreuungsvereinen sammeln konnten oder während dieser Zeiten ehrenamtlich rechtliche Betreuungen führten, diese Zeiten für den Sachkundenachweis angerechnet bekommen.

### **Zu § 29 Fortbildung**

Mit der Einführung des Nachweises der Sachkunde soll die Qualität der Betreuung in Zukunft innerhalb eines Mindestmaßes gewährleistet werden. Ein Augenmerk sollte jedoch nicht ausschließlich auf die Voraussetzungen zur Übernahme des Betreuer\*innenamtes gerichtet sein, sondern ebenso auch auf längere Sicht die Aufrechterhaltung der Qualität im Blick behalten. Diese wird nur gewährleistet, wenn regelmäßig weiter Fortbildungen absolviert werden.

Die in § 29 getroffene Regelung besagt allerdings lediglich, dass der\*die Betreuer\*in in Eigenverantwortung an Fortbildungen teilnimmt und das der Stammbehörde mitteilt. Es wird keinerlei Aussage dazu getroffen, in welchen

zeitlichen Abständen oder in welchem Umfang Fortbildungen absolviert werden sollen/müssen. Auch wird keine Erklärung dazu abgegeben, ob das Unterlassen von Fortbildungen zu Konsequenzen führt, z.B. zum Wegfall der Eignung, Widerruf/Rücknahme der Registrierung.

Aufgrund der stetigen Veränderungen in der Gesetzgebung, der Hilfeformen, der Verwaltungsstrukturen, der Hilfelandschaft etc. wäre daher nach der Registrierung und der dazu erforderlichen Nachweispflicht der Sachkunde auch darüber hinaus eine verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen, Fachtagungen o.ä. in einem Mindestumfang von 1-3 Tagen jährlich verbindlich nachzuweisen. Angelehnt an die Ausführungen in der Anlage in der 360 Unterrichtseinheiten (UE) zum Erwerb des Sachkundenachweises aufgeführt sind, sollten eine Erfordernis und der zeitliche Rahmen der Fort- und Weiterbildung ebenso konkretisiert werden wie die Pflicht, den Nachweis umgehend bei der Stammbehörde einzureichen.

Berlin, den 13.04.22

**Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)**

Michaelkirchstraße 17/18

10179 Berlin

Tel: 030 / 288 756 310

info@dbsh.de

www.dbsh.de